

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Burgdorf GmbH (nachfolgend Grundversorger)
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
gültig ab 01.04.2022**

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 50, vom 07. November 2006, S. 2391 – regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zu Allgemeinen Preisen mit Strom beliefern, sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz. Die allgemeingültigen Regelungen der StromGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 StromGVV)

Der Kunde hat dem Grundversorger die Erweiterung bzw. Änderung seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter gemäß § 7 StromGVV mitzuteilen, soweit sich dadurch die preisliche Bemessungsgrundlage ändert, d.h. soweit der Kunde dadurch in eine andere verbrauchsabhängige Preisklasse einzuordnen ist.

2. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber dem Grundversorger in Rechnung stellt, zzgl. der tatsächlich angefallenen Verwaltungskosten.

3. Ablesung (§ 11 StromGVV)

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand nach Aufforderung des Grundversorgers selbst abzulesen und dem Grundversorger in geeigneter Form mitzuteilen. Den Ablesezeitpunkt legt der Grundversorger fest. Ist der Kunde Haushaltskunde, kann er einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist.
- 3.2 Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach und hat der Kunde einer Selbstablesung nicht in berechtigter Weise widersprochen, berechnet der Grundversorger dem Kunden für die Ablesung eine Pauschale in Höhe von brutto € 25,00. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

- 4.1 Der Stromverbrauch wird jährlich grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet.
- 4.2 Auf Wunsch des Kunden bietet der Grundversorger eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung an. Der Grundversorger bietet dem Kunden die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an, wobei der Kunde einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform verlangen kann.
- 4.3 Der Grundversorger stellt sicher, dass der Kunde die Jahresabschlussrechnung (Ziffer 4.1) spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages erhält.
- 4.4 Bei Änderungen der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen – bezogen auf den Stichtag – aufgeteilt.

5. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden in der Regel in elf Monatsraten (Februar bis Dezember) erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

6. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, seine Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen im Wege der Einzugsermächtigung, Überweisung oder durch Bareinzahlung bei einem Geldinstitut zu leisten. Bareinzahlungen in der Geschäftsstelle des Grundversorgers und Scheckzahlungen sind nicht möglich, Wechsel werden nicht akzeptiert.

7. Fälligkeit/Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

- 7.1 Im Falle des Zahlungsverzugs stehen dem Grundversorger Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).
- Der Kunde hat zudem zu zahlen: Für jede erneute Mahnung bzw. Zahlungserinnerung € 1,50¹, für Rücklastschriften die tatsächlich anfallenden Bankgebühren, bei Einschaltung eines Inkassobüros für über die Versendung weiterer Zahlungsaufforderungen hinausgehende Beitreibungsmaßnahmen die dort anfallenden Gebühren, Zinsen und Auslagen.
- 7.2 Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

- 8.1 Die Muster-Abwendungsvereinbarung nach § 19 Abs. 5 StromGVV kann auf der Webseite des Grundversorgers abgerufen werden unter awv.stadtwerke-burgdorf.de.
- 8.2 Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGVV vorliegen, wird der Grundversorger den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.

- 8.3 Für die Unterbrechung der Versorgung berechnet der Grundversorger dem Kunden eine Pauschale in Höhe von je € 60,00¹ wenn die Unterbrechung am Zähler herbeizuführen ist. Für die Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Grundversorger dem Kunden eine Pauschale in Höhe von je brutto € 60,00 wenn die Unterbrechung am Zähler herbeizuführen war. Eine Pauschale in Höhe von € 50,00¹ fällt für jede versuchte, aber nicht erfolgte Unterbrechung an, für jede versuchte Wiederherstellung brutto € 50,00. Sind andere Maßnahmen notwendig (z.B. wegen Zutrittsverweigerung des Kunden an den Zähler), werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden bzw. geringere Kosten entstanden sind.

9. Schlichtungsstelle, Information nach dem Energiedienstleistungsgesetz

- 9.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Grundversorgers betreffen sind zu richten an: Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf.
- 9.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Der Grundversorger ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 2757240 - 0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Bei Bedarf kann der Kunde auch den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur in Anspruch nehmen.

Kontaktdaten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000

(Mo.-Do. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr; Fr. 09:00 – 12:00 Uhr)

Telefax: 030 / 22480 - 323

Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

- 9.3 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

10. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten/Lieferantenwechsel

- 10.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 10.2 Der Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Grundversorger verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

11. Umsatzsteuer

In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV treten mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV vom 01.09.2012 außer Kraft.